

## **Hinweise zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zur Landrätin/zum Landrat des Rheinisch-Bergischen Kreis am 14.09.2025**

Einschlägig für die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zur Landrätin/zum Landrat ist § 46d in Verbindung mit §§15 und 17 des Kommunalwahlgesetzes NRW sowie die §§ 26 und 75b der Kommunalwahlordnung NRW. Hierbei ist auf Folgendes hinzuweisen:

### Allgemeines:

Die Wahlvorschläge müssen bis spätestens Montag, den 07.07.2025, 18.00 Uhr, beim Kreiswahlleiter des Rheinisch-Bergischen Kreises, Am Rübezahwald 7, 51469 Bergisch Gladbach eingereicht sein. Später eingehende Wahlvorschläge muss der Kreiswahlausschuss zurückweisen. Die Kommunalaufsicht, der die Aufgaben des Wahlamtes übertragen sind, befindet sich im Haupthaus, Trakt E, 1. OG, Raum 30. Es wird empfohlen, die Wahlvorschläge so rechtzeitig vorzulegen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch vor diesem Termin behoben werden können.

### Wahlvorschlag:

Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern) nach dem Muster der [Anlage 11d KWahlO](#) eingereicht werden. Bewerber\*innen können nicht gleichzeitig für die Wahl zur Bürgermeisterin/ zum Bürgermeister oder Landrätin/ Landrat in mehreren Gemeinden und Kreisen kandidieren.

Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein.

Bei Einzelbewerber\*innen muss der Wahlvorschlag von mindestens einer/ einem Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Dies kann die Bewerberin/ der Bewerber selbst sein. Die Wahlberechtigung ist nach dem Muster der [Anlage 15 KWahlO](#) nachzuweisen. Ein/e Wahlberechtigte/r darf dabei nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist ihre/ seine Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig.

Der Wahlvorschlag darf nur eine/n Bewerber\*in enthalten. Ein/e Bewerber\*in darf, unbeschadet ihrer/ seiner Bewerbung in einer Reserveliste oder in einem Wahlbezirk, nur in einem Wahlvorschlag benannt werden.

Der Wahlvorschlag muss enthalten: Familienname, Vorname, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit und bei Parteien oder Wählergruppen deren Namen oder Bezeichnung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese. Wahlvorschläge von Einzelbewerber\*innenn können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden.

Bei Beamt\*innen und Arbeitnehmer\*innen nach § 13 Absatz 1 und 6 des Kommunalwahlgesetzes NRW sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Gemeinsame Wahlvorschläge sind zulässig. Es sind dabei jeweils alle Wahlvorschlagsträger\*innen zu benennen. Wird eine Person von mehreren Parteien oder Wählergruppen als gemeinsame/r Bewerber\*in benannt, ist sie hierzu in geheimer Abstimmung entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennten Versammlungen der Wahlvorschlagsträger zu wählen. Die Wahlvorschlagsträger\*innen des gemeinsamen Wahlvorschlags dürfen keinen anderen als die/ den gemeinsame/n Bewerber/in wählen und zur Wahl vorschlagen. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag mehrerer Parteien oder Wählergruppen muss von den für das Wahlgebiet zuständigen Leitungen aller beteiligten Parteien oder Wählergruppen unterzeichnet sein.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen erst nach Aufstellung der Bewerberin/ des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

#### Mitglieder- oder Vertreterversammlung:

Als Bewerber\*in einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung unter Verwendung der [Anlage 9a KWahlO](#) im Wahlgebiet geheim gewählt worden ist. Die Vertreter\*innen für die Vertreterversammlung und die Bewerber\*innen können ab dem 01.08.2024, die Bewerber\*innen für die Wahlbezirke frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke gewählt werden.

Als Vertreter\*in für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter\*innen einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist. Kommt eine Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerber\*innen in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Die Bewerber\*innen und die Vertreter\*innen für die Vertreterversammlungen sind in geheimer Wahl zu wählen. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist. Jede/r stimmberechtigte Teilnehmer\*in der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerber\*innen ist Gelegenheit zu geben, sich der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

Die Leitung der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmer\*innen haben zudem gegenüber der Wahlleitung auf der [Anlage 10c KWahlO](#) an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerberin/ des Bewerbers in geheimer Abstimmung erfolgt ist.

#### Besonderheiten für Wählergruppen:

Eine Wählergruppe, die nach § 2 Absatz 1 Wählergruppentransparenzgesetz einer Pflicht zur Rechenschaftslegung unterliegt, kann einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie ihm die [Bescheinigungen](#) beifügt, die ihr der Präsident des Landtags nach § 4 Absatz 2 Wählergruppentransparenzgesetz über die Vorlage ihrer Rechenschaftsberichte für die letzten zwei abgeschlossenen Rechnungsjahre erteilt hat. Hat eine Wählergruppe die fristgerechte Einreichung der Rechenschaftsberichte nach § 4 Absatz 2 Wählergruppentransparenzgesetz versäumt, kann sie die Einreichung der Rechenschaftsberichte beim Präsidenten bis zur Einreichung des Wahlvorschlags nachholen. Erhält eine Wählergruppe nach Einreichung eines

Wahlvorschlags bis zum Zeitpunkt der Wahl eine Zuwendung, teilt sie dies der Wahlleitung unverzüglich mit.

Eine Wählergruppe, die nach § 2 Abs. 2 Wählergruppentransparenzgesetz keiner Pflicht zur Rechenschaftslegung nach § 2 Absatz 1 Wählergruppentransparenzgesetz unterliegt, kann einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie zusammen mit dem Wahlvorschlag eine **Erklärung** nach [Anlage 27 KWahlO](#) darüber abgibt, ob und in welcher Gesamthöhe sie in den vorangehenden zwölf Monaten Zuwendungen erhalten hat. Zuwendungen eines einzelnen Zuwenders gemäß § 2 Absatz 2 Satz 4 Wählergruppentransparenzgesetz sind anzugeben. Entsprechendes gilt für Einzelbewerber\*innen mit der Maßgabe entsprechend, dass sich die Mitteilungspflichten auf Angaben über Zuwendungen beschränken, die die/ der Einzelbewerber\*in zum Zwecke ihrer/ seiner Bewerbung und Wahlkampfführung von Dritten erhalten hat. Erhält eine Wählergruppe oder ein/e Einzelbewerber\*in nach Einreichung eines Wahlvorschlags bis zum Zeitpunkt der Wahl eine Zuwendung, teilt sie dies der Wahlleitung unverzüglich unter Vorlage der [Anlage 28 KWahlO](#) mit.

#### Unterstützungsunterschriften:

Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen, die in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten sind, müssen von 350 Wahlberechtigten des Wahlgebiets persönlich und handschriftlich unter Verwendung der [Anlage 14c KWahlO](#) unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerber\*innen, jedoch nicht wenn der bisherige Landrat als Bewerber vorgeschlagen wird. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner ist auf der [Anlage 14 c oder 15 KWahlO](#) nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner\*in bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages. Ein/e Wahlberechtigte/r darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig. Die gleichzeitige Unterzeichnung einer Reserveliste oder eines Kreiswahlvorschlags bleibt unberührt. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen erst nach Aufstellung der Bewerberin/ des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

#### Vorstand, Satzung Programm:

Parteien oder Wählergruppen, die in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten sind, haben außerdem den Nachweis zu erbringen, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten **Vorstand**, eine schriftliche **Satzung** sowie ein **Programm** haben und dass die Namen der Vorstandsmitglieder, die Satzung und das Programm auf geeignete Weise **veröffentlicht** sind; dies gilt nicht für Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nummern 1 und 2 und Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Zeitpunkt der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.

#### Zustimmungserklärung und Wählbarkeitsbescheinigung:

Dem Wahlvorschlag sind die Zustimmungserklärung der Bewerberin/ des Bewerbers nach dem Muster der [Anlage 12c oder 11d KWahlO](#) und die Bescheinigung der Wählbarkeit nach [Anlage 13b oder 11d KWahlO](#) beizufügen. Die Zustimmung ist unwiderruflich. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags. Einer Bescheinigung der Wählbarkeit

bedarf es nicht, soweit ein/e Bewerber\*in gleichzeitig für einen Wahlbezirk oder eine Reserve-  
liste aufgestellt ist und die Bescheinigung für diesen Wahlvorschlag bereits dort vorliegt oder  
beigebracht wird.